1. Stundenermäßigungen

[1]Die Unterrichtspflichtzeit der vollbeschäftigten Lehrkräfte wird ermäßigt:

1.1 bei einem festgestellten Grad der Behinderung von

a) mindestens 50 um 2 Wochenstunden,

b) mindestens 70 um 3 Wochenstunden,

c) mindestens 90 um 4 Wochenstunden

nach Vorlage der amtlichen Feststellung (Schwerbehindertenausweis oder Bescheid) an die personalaktenführende Behörde;

1.2 nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahrs um 1 Wochenstunde,

b) 60. Lebensjahrs um 2 Wochenstunden,

c) 62. Lebensjahrs um 3 Wochenstunden.

[2]Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt.

[3]Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

[4]Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

[5]Die Stundenermäßigungen nach Ziffern 1.1 und 1.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. [6]Neben Stundenermäßigungen werden gegebenenfalls Anrechnungsstunden nach Ziffer 2 gewährt.

[7]Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen nach Ziffern 1.1 und 1.2 anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. [8]Dabei sind Bruchteile bis einschließlich 0,50 abzurunden, ansonsten aufzurunden.